

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 74 (1996)

Heft: 1-2

Rubrik: Ihre Seiten : eine neue Bundesverfassung oder die grosse Angst vor Veränderungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine neue Bundesverfassung oder die grosse Angst vor Veränderungen

Von Angst sind viele Stellungnahmen zur neuen Bundesverfassungsrevision geprägt: dass die Unabhängigkeit der Schweiz aufgegeben würde, wenn sie in der Staatengemeinschaft endlich mehr aktive Verantwortung übernehme. Doch am bedenklichsten muss uns in diesem Zusammenhang wohl die Forderung aufstossen, den Rechtsgleichheitsartikel für «alle Menschen» zu verwerfen und stattdessen zwischen Schweizern und Ausländern zu unterscheiden. Was ist wohl los, wenn derart tiefgründige Ängste sich in solchen auch der elementarsten Menschenrechte spottenden Forderungen Luft machen? Die Leserdiskussion um die Bundesverfassungsrevision ist auch für die kommende Zeitlupe-Ausgabe offen!

Nach 150 Jahren an der Zeit

Nach knapp 150 Jahren dürfte es nun mehr an der Zeit sein, dass die Vereinigte Bundesversammlung eine neue Verfassung ausarbeiten muss. In Betracht kommt praktisch alles, was mit dem heutigen Leben im Zusammenhang steht, so zum Beispiel neue Lebensformen, die sich durch die erst vor wenigen Jahren erfolgte Annahme des neuen Ehegesetzes ergaben, das neu festgelegte Rentenalter für Männer und

Frauen, das Stimmrechtsalter, neue Rechte für Mann und Frau in der Familie usw. Auch den Kantonen könnte anheimgestellt werden, autonom zu entscheiden, wie weit sie die Verbindlichkeiten des Bundes als Gradmesser für sich selbst ansehen. Es wäre also dringend an der Zeit, alle Grundrechte des heutigen Lebens auf Bundesebene neu zu verankern. Im Umfeld dieser Abstimmung würde auch eine breite Öffentlichkeit wieder etwas mehr mit ihren Rechten und Pflichten als Staatsbürger vertraut.

Othmar Sprecher, Zürich

Kein Stimmrecht für Ausländer

Die Volksrechte sollen klar definiert sein, aber nicht noch ausgedehnt werden. Im Gegenteil: Die Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden sind zu erhöhen, damit nicht kleine Gruppchen absurde Volksbegehren lancieren können. Und im Gegensatz zu Frau von Felten sehe ich in einer künftigen Verfassung keinen Platz für Frauenquoten und Ausländerstimmrecht. Das fehlt noch!

Hermann Gaberthüel, Unterentfelden

Keine Rechtsgleichheit für Ausländer

Obwohl der Entwurf als Ganzes positiv zu bewerten ist, sind doch bei mehreren Artikeln Änderungen oder Ergänzungen erforderlich. So wäre (Artikel 2) zu ergänzen, dass der Zweck der Eidgenossenschaft, analog zur bestehenden Verfassung, auch in der Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern und im Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen besteht. Bei Artikel 7 – Rechtsgleichheit – heisst es im ersten Absatz neu: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» Diese Fassung entspricht weder den Tatsachen noch kann sie akzeptiert werden, kommt doch die Wahrung der Rechtsgleichheit für Ausländer nur in Frage, wenn das

betreffende Land Gegenrecht hält. Absatz 1 müsste deshalb wie bisher lauten: «Alle Schweizerinnen und Schweizer sind vor dem Gesetz gleich.»

Artikel 31 (Sozialziele) ist ganz neu und steht in wesentlichen Punkten im Widerspruch zu Artikel 21 (Wirtschaftsfreiheit). Er enthält zudem Bestimmungen wie z.B. das Anrecht «jeder Person, für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen zu finden», die nicht oder dann nur durch eine staatliche Zwangswirtschaft verwirklicht werden könnten. Der ganze Absatz wäre deshalb ersatzlos zu streichen.

Otto Zurkirchen, Möriken

Wir braven Schweizer haben andere Probleme

Selbstverständlich ist eine neue Verfassungsreform schon längst überfällig. Doch der jetzige Zeitpunkt ist der denkbar schlechteste: Breite Schichten unserer Bevölkerung haben weiss Gott näherliegende Probleme, als sich jetzt mit dieser Revision zu befassen, obwohl darin vielleicht gewisse Vorteile zu finden wären. Wie eine «Volksdiskussion» vor sich gehen sollte, kann ich mir nicht gut vorstellen. Unsere «Nationalprediger» aller Farben werden dann schon den richtigen Ton finden, um einmal mehr anständige Schweizer gegeneinander aufzuhetzen ...

Ernst Badertscher, Nänikon

«Pflichtvergessene Regierung ...»

Dass wir eine neue Bundesverfassung brauchen, glaube ich nicht. Was nützt eine neue Verfassung, wenn die Regierung nicht gewillt ist, sich an die bestehende zu halten? Es ist ja das strategische Ziel unserer pflichtvergessenen Regierung, die Schweiz in die europäische Union zu führen. Nach dem Willen unserer unglaublich dichten Regierung soll die Unabhängigkeit des Landes weitgehend aufgegeben werden. Auf die Neu-

tralität als eine wichtige sicherheitspolitische Säule unseres Landes soll verzichtet werden. Eine eigene Aussenpolitik soll aufgegeben werden. Die Sicherheitspolitik der Schweiz wird früher oder später nach Brüssel delegiert. Was brauchen wir da noch eine neue Verfassung?

Walter Ryffel, Meiringen

Aus Angst vor Neuem im falschen Lager

Gerade wir Alten spüren es, dass die Schweiz nicht nur in einem Malaise, sondern in einer tiefen Krise steckt. Mittelmass macht sich breit, in der Regierung, bei den Politikern und auch im Volk. Der Partikularismus obsiegt. Leute mit Führungsqualitäten und Visionen lassen sich nicht für die Politik gewinnen, weil jedem fortschrittlichen Ansinnen von Lobbyisten, Interessenverbänden und Splitterparteien das Referendum droht. Das Land ist unregierbar geworden. Darum müssen unsere Volksrechte, Referendum und Initiative, neu überprüft werden. Die 1874 notwendigen 50000 Unterschriften für ein Referendum entsprechen heute noch etwa einem Prozent der Stimmberechtigten, und jede Interessengruppe, die 50000 Stimmen mobilisieren kann, bildet eine Veto-Macht, mit der jeder parlamentarische Vorstoss in eine bestimmte Richtung gebodigt werden kann.

Wir Alten wären zahlenmäßig durchaus eine Macht, nur stelle ich fest, dass viele von uns im falschen Lager stehen und Angst haben, Neues zu wagen. Sie folgen lieber populistischen und lauthals vereinfachenden Politikern, die zwar alles in Frage stellen, selbst aber noch nie brauchbare Alternativen vorzeigen konnten. Seit zwanzig Jahren liegt ein neuer Bundesverfassungsentwurf in der Schublade, der unter einer vom damaligen Bundesrat Kurt Furgler geleiteten Kommission entstanden ist. Diese Verfassung ist so modern, dass sich sogar Max Frisch für sie hätte erwärmen können. Doch die Ewiggestrigen in diesem Land verstanden es einmal mehr, den Neuentwurf zu bodigen.

Heute müssen wir die politische Führung stärken. Die Erhöhung der Unterschriftenzahlen für Initiative und

Referendum bedeutet nicht Abbau der Volksrechte, wie uns das gewisse Parteien heuchlerisch einzutrichtern versuchen, sondern nach über einhundertjährigem Wandel eine Neuanpassung von höchster Dringlichkeit an die Realität. Werner Moser-Randegger, Basel

wägungen beeinflussen. Auch die Bestimmung, dass «zwingendes Völkerrecht» unserem nationalen Recht übergeordnet sein soll, wird auf Widerspruch stossen, und sogenannt «zwingendes Völkerrecht» könnte sehr wohl schweizerischem Rechtsempfinden widersprechen.

Dr. Rudolf Hedinger, Luzern

Die Herren in Brüssel wollen nur unser Geld

Wird dem Volk nicht ein X für ein U vorgemacht, wenn der Bundesrat gleichzeitig mit der neuen Bundesverfassung einen EU-Beitritt anstrebt? EU-Recht bricht doch Landesrecht. Wir könnten abstimmen, Initiativen und Referenden einreichen, aber die EU-Kommissare bestimmen doch heute schon die Grösse der Erdbeeren und der Äpfel und die Krümmung der Gurken, ohne Landwirtschaft und Vegetation des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Darum kann der Bundesrat doch einfach die EU-Verfassung übernehmen und einige kleine Anhängsel anbringen. Alles weitere wäre Arbeits-, Zeit- und Geldverschwendug. Vor allem Geld: Geld, das die Herren aus Brüssel bei einem EU-Beitritt von uns fordern würden, und das nicht zu knapp...

Gertrud Pflanzer-Hässig, Zürich

Kosmetik genügt nicht

Trotz mehrfacher Revisionen entspricht unsere Bundesverfassung nicht mehr der eines modernen und aufgeschlossenen Staates. Kosmetik allein genügt nicht mehr, die Revision muss sich für Zukunftsfragen öffnen. Ob eine Volksdiskussion darüber sinnvoll ist, bezweifle ich wie Oskar Reck, denn man kann es ja nie allen recht machen.

Maurus Meienberg, Zürich

Geradezu revolutionär

Die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit ist für uns revolutionär: Statt Parlament und Volk fiele neu dem Bundesgericht das letzte Wort zu. Es könnte Bundesgesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen und gegebenenfalls, sogar im Widerspruch zu einem Volksentscheid, aufheben. Dabei können weltanschauliche und politische Überzeugungen der Richter den Entscheid neben rein rechtlichen Er-

Auch Mitterrand mochte eine altehrwürdige Schweiz

Dem im Januar verstorbenen früheren französischen Staatspräsidenten François Mitterrand lag die Schweiz, die er oft besuchte, sehr am Herzen.



Foto: Keystone

Mit Bundesrat Adolf Ogi pflegte er persönliche Kontakte und begleitete ihn 1993 nach Kandersteg und in dessen Elternhaus, wo er den damals 84jährigen Vater unseres damaligen Bundespräsidenten kennenlernen wollte. Mit dabei war der stellvertretende Chefredaktor von «Le Monde», Luc Rosenzweig, der sich erinnert: «Mitterrand war bei jener Gelegenheit einzig darum besorgt, wie die Schweiz wieder auf den europäischen Zug gehisst werden könnte, den sie durch das Volksnein zum EWR-Beitritt gerade verpasst hatte. Er lachte herzlich über die grimmigen holzgeschnitzten Masken, mit denen nach Berner Brauch die bösen Geister von den Alpen vertrieben werden. Mochte Mitterrand die Schweiz? Ohne Zweifel, so wie er jeden altehrwürdigen Flecken Erde geschätzt hat, der hartnäckig seine Traditionen und seine Besonderheiten verteidigt. Für ihn freilich war Identität nicht gleichbedeutend mit Selbstgenügsamkeit...»

Aktives Abschiednehmen hilft mit, den Verlust zu bewältigen

Kaum je haben uns derart viele Leserbriefe erreicht, wie zu unserem Novemberthema «Abschied nehmen». Weil wir aus Termin- und Platzgründen nur eine relativ geringe Anzahl Ihrer Einsendungen in unserer letzten Ausgabe abdrucken konnten, hat Dr. Ruedi Weber hier noch einmal weitere bewegende Abschiedserlebnisse zusammengefasst.

Vieles könnte anders sein

Viele Briefe reden von Erfahrungen, von denen man kaum spricht: dass Sterben aktiv sein kann, dass der Tote nicht etwas Schreckliches ist, sondern dass man Zutrauen zu ihm finden kann, dass man sehr wohl Dinge, die zu Lebzeiten nicht bereinigt wurden, mit dem Toten ins reine bringen kann, dass die Trauerfeier heiter, dass Abschiednehmen stärkend und dass Trauer aktiv sein kann und entgiftet von Reue und Schuldgefühlen, dass wir mit dem Verstorbenen noch lange Zwiesprache halten können und dass diese nicht Ausdruck einer Geisteskrankheit ist. Aber all diese Erfahrungen werden erschwert durch den heutigen Umgang mit Sterbenden, Toten und Trauernden.

Was sind Angehörige?

Viele schreiben, dass sie ihre Verstorbenen noch «hören», mit ihnen sprechen. Das ist auch die ursprüngliche Bedeutung von «angehörig». Solange wir uns hören, gehören wir zueinander. Die Angehörigen sind nicht nur die Lebenden, sondern umfassen auch unsere Verstorbenen.

Das ist für viele nicht so. Sie definieren die Toten für tot im Sinn von unhörbar. Entsprechend taub ist auch ihr

Umgang mit den Toten. So sind selbst die eigenen Angehörigen für sie keine Angehörigen mehr, sobald sie tot sind, denn eine Zwiesprache mit ihren Toten ist ihnen nicht möglich. Viele offiziellen Verordnungen sind dieser Ideologie verpflichtet. Die Eltern eines im Spital in Basel gestorbenen Kindes mussten eine Bewilligung einholen, um ihr totes Kind bis zur Beisetzung nach Hause nehmen zu dürfen. Mit dem Tod gehört das eigene Kind nicht mehr ihnen, sondern dem Staat. Das geht so weit, dass in den meisten Kantonen im Spital oder auf der Strasse Verstorbene ohne Wissen der Angehörigen obduziert und für Organentnahmen ausgeplündert werden dürfen. In diesem Geistesklima sollten jene, die eine andere Beziehung zu ihren Verstorbenen haben, sich der fortschreitenden Zerstörung der Angehörigenbeziehung widersetzen.

Das Unfassbare begreifen

Während früher die Toten im Sterbehaus blieben bis zur Bestattung, müssen heute viele froh sein, wenn sie ihren Verstorbenen noch mehr als eine Stunde bei sich behalten dürfen. Ein Leser beklagt «die entsetzliche Ohnmacht der Toten», nicht noch ein paar Stunden mit seinen Lieben verbringen zu dürfen. Eine Frau wurde von der Totenpflege ihres Gatten ausgeschlossen. Aber die meisten Briefschreiber überliessen die Totenpflege dem Personal und liessen sich leicht wegrufen vom Bett des Toten durch die «Pflicht», das Organisatorische zu erledigen. Sie zahlen dafür einen hohen Preis. Ihr Angehöriger wird ihnen, bis sie ihn wieder sehen, zu einem fremden Toten. «In der Leichenhalle schaue ich sie an und kann kaum weinen. Das ist doch nicht meine Schwester.»

So erleben es viele Angehörige. Sie überlassen ihre Toten dem üblichen Ablauf. Wie sollen sie fassen, dass ihr Angehöriger tot ist, wenn sie ihn nie wirklich berührt haben? Hier zeigt sich etwas Grundlegendes: ohne ihn mit unseren Händen zu berühren, können wir

nicht wirklich begreifen, dass ein geliebter Mensch gestorben ist. Das Wissen, ja sogar das Betrachten des Toten reichen dazu nicht aus. – Eine Frau schreibt, wie sie einfach, einem inneren Drang folgend, die tote Mutter bei sich behielt, entgegen Behördenwillen und Warnungen anderer. In diesen Tagen entstand eine Beziehung zu ihr. Und was in Jahren an Unerledigtem sich angehäuft hatte, konnte sie am Bett der Toten abtragen. Ihre Trauer war nicht bitter von Reue oder Selbstvorwürfen.

Die Kraft der Beziehung – Das Ende der Dulderhaltung

Das ist für uns der schwierigste Moment: wenn ein geliebter Mensch tot ist, die Wellen der Angst, der Reue, der wilden Phantasien und düsteren Vorstellungen, die im Kopf losbrechen, über sich hinwegschwappen zu lassen und nichts anderes zu suchen, als ihn zu berühren. Eine uns seltsam erscheinende Ruhe erfahren wir dabei. Die Phantasien und Ängste verlieren sich. Eine Frau schreibt, sie hätte sich in diesem Moment «sehr energisch» dafür eingesetzt, dass man ihren Mann nicht in die Leichenhalle brachte. Man konnte nicht umhin, ihr die in diesem Kanton nötige Bewilligung auszustellen. Eine andere schreibt, sie sei plötzlich ganz sich selbst gewesen und hätte genau gewusst, was sie machen musste: Sie sei hingegangen, habe das Bettuch weggenommen und ihn gestreichelt. Eine andere Frau, die ihren Mann durch einen tödlichen Unfall verloren hat, nennt es «eine unbekannte Kraft». Ich nenne es die Kraft der Beziehung. Sie ist das ahnende Wissen um das richtige Tun und die Kraft in einem. Sie wendet sich klar, kompromisslos und ohne zu fackeln gegen alles, was mit dieser bedingungslosen Beziehung unvereinbar ist. – Eine Frau lehnt den verschnörkelten Sarg ab, der auf die Unfallstelle gebracht wird, und geht selber ans Telefon und bestellt einen andern. Eine andere verweigert sich der Beruhigungsspritze des Arztes und weist seine Medikamente zurück.

Diese Menschen erfahren ihre Kraft in den Handlungen, mit denen sie ihrer Beziehung Ausdruck geben. Es ist ihr Toter, nicht als Besitz, sondern als Wesen, dem ihr Empfinden und Handeln gehört. Alles, was diese Beziehung berührt, machen sie mit ihren eigenen Händen.

Es ist bedenkenswert, dass es genau diese beziehungsschaffenden Handlungen sind, die heute die Berufsleute wahrnehmen, Pflegende, Bestatter, Pfarrer. Verstehen wir jetzt, warum der Tod eines Angehörigen uns lähmt? Es ist nicht so sehr der Tod, der uns lähmt, sondern die Angst im Kopf und unsere Weigerung, eigenhändig das «Gehörige», das Not-Wendige zu tun. Wir ziehen offensichtlich die passive, leidende und duldende Rolle vor.

Zwiesprache

Was, wenn wir uns nicht mehr als «Hinterbliebene» fühlen und verhalten, sondern aus uns heraus handeln und dabei die Kraft der Beziehung erfahren? Was, wenn damit der Tod etwas diesen lähmenden Schrecken für uns verliert? Vielleicht verliert die Trauer dadurch den Beigeschmack von Weltenschmerz und Verzweiflung und wird zu Zutrauen.

In vielen Zuschriften wird von der Zwiesprache mit Verstorbenen berichtet. Sie beginnt oft in den Tagen bis zur Beisetzung, aber auch erst danach, und kann sich über Jahre hin erstrecken. Eine Schreiberin befürchtet, dass wir unseren Toten gegenüber nichts mehr gutmachen könnten. Das mag für jene gelten, die behaupten, dass mit dem Tod jede Beziehung absolut abgebrochen ist. Darum, so wird gefolgert, müssten Angehörige und Betreuende in der Zeit vor dem Tod jedes Sich-Verschulden gegenüber dem Sterbenden vermeiden. Das ist eine unerfüllbare und grausame Forderung, die diese letzte gemeinsame Zeit für alle Beteiligten unter Höchstspannung setzt. Praktisch alle, die von ihrer Zwiesprache geschrieben haben, sprechen davon, dass sie sich mit dem

Verstorbenen nach dessen Tod ausgesöhnt, Ungeklärtes bereinigt, gedankt haben. Daraus ist die Zwiesprache erst entstanden.

Das Grab ist in unserer Gesellschaft der einzige Ort, wo man Verstorbenen begegnen darf, ohne als krank zu gelten. In städtischen Friedhöfen werden die Angehörigen jedoch von der Grabpflege ausgeschlossen. Das Verbot der persönlichen Grabpflege ist vergleichbar einem Verbot, persönliche Briefe selber zu schreiben und sie stattdessen von einem amtlichen Büro in BeamtenSprache abfassen zu lassen. Einige haben die Urne an einem stillen Ort im eigenen Garten. Viele finden den Kontakt zu ihren Verstorbenen auch zu Hause, in dessen Zimmer, durch Gegenstände, die ihm gehörten, durch das Tischedecken für ihn, die Pflege seiner Pflanze, seines Tieres...

Abschied nehmen

Nach üblichem Verständnis nehmen die «Hinterbliebenen» Abschied vom «Heimgegangenen». Ist das nicht seltsam? Ein Abschied hinterher, von jemandem, der schon gegangen ist? Die meisten Menschen sterben im Spital oder im Heim. Nach landläufiger Auffassung stirbt niemand, der gesund ist, ausser durch ein Unglück. Wer stirbt, stirbt an einer Krankheit. Wir werden bis zu unserem Tod als Patienten behandelt, als solche, die, wie das Wort sagt, dulden und sich gedulden müssen und die über sich ergehen lassen müssen, was die Medizin für notwendig erachtet. Aber unmerklich geht die Behandlung über in Entmündigung: andere beginnen über uns zu entscheiden. Wenn wir nicht wachsam sind, verpassen wir den Zeitpunkt, als mündige Menschen den Abschied mit den Unsern zu begehen und ihnen unsern Willen zu übergeben. Dann schleichen wir uns als Kranke aus dem Leben: In diesem Fall sprechen wir zu Recht von Hinterbliebenen und von Toten, die uns verlassen haben.

In mehreren Zuschriften wird von einem mündigen Abschiednehmen berichtet. Einmal ruft der Sterbende die Familienangehörigen zu sich ins Spital. Sie verbringen einige Stunden mit ihm, können den Tränen freien Lauf lassen. «Beinahe wie Weihnachten», schreibt die Tochter. «Und als dann die Nachricht kam, dass er gestorben war, waren wir gestärkt und gefasst, dass wir ihn gehen-lassen konnten.» In einem anderen Fall bat der Sterbende seine Gattin, ihn heimgehen zu lassen. Eine Frau berichtet, wie sie in der Nacht vor dem Tod ihres Gatten ihre gemeinsame Zeit miteinander Revue passieren liessen.

Wenn ein Sterbender so von uns Abschied nimmt, ist die Trauer eine andre. Für Angehörige ist es wunderbar, wenn die Bewegung des Abschiednehmens vom Sterbenden ausgeht. Er schliesst sie in die Arme und reicht ihnen damit die Hand, die sie weiterhin fühlen und ergreifen werden, wenn er gestorben ist. In der Zeit bis zur Bestattung wird ihnen der Tote, mit dem sie in Verbindung bleiben, ein Vertrauter. Und nun sind sie es, die ihn umschliessen, ihn schmücken, ihm eine Feier bereiten und ihn zu seiner Ruhestätte bringen. Solche Abschiede haben etwas Heiteres, wie «Weihnachten».

Auch wenn der Tote sich nicht so von uns verabschiedet hat, können wir die Verbindung zu ihm aufnehmen. Aber das fordert von uns Festigkeit gegenüber den Wellen von Wut, Zorn, Protest, Enttäuschung, Reue, Schuldgefühlen und nicht zuletzt von Angst vor der Gestalt des Toten selbst. Hier ist es an uns, die Verbindung zum Toten zu schaffen. Die Mutter, die im Spital von ihrer toten Tochter Abschied nehmen und die Tote in ihre Arme schliessen wollte, empfand richtig. Aber jemand zog sie dabei zurück. So liess sie die Umarmung sein. Sie hat es sich bis heute nicht verziehen und auch nicht Abschied nehmen können. Denn Abschiednehmen aus Distanz ist nicht wirklich Abschied. Wirklich Abschiednehmen ist spürbare Kraft.

Ruedi Weber